Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2022/2146(INI)

16.5.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über eine weitere Reform der Vorschriften zur Unternehmensbesteuerung
(2022/2146(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Isabel Benjumea Benjumea

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

BEGRÜNDUNG.....11

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über eine weitere Reform der Vorschriften zur Unternehmensbesteuerung (2022/2146(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten („Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren“)[1],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten („Mutter-Tochter-Richtlinie“)[2],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts („Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung“ oder „ATAD-I-Richtlinie“)[3] und die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern („ATAD-II-Richtlinie“)[4],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung oder DAC 1)[5], die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (DAC 2)[6], die Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Austauschs von Informationen im Bereich der Besteuerung (DAC 3)[7], die Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (DAC 4)[8], die Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche (DAC 5)[9], die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden

[1] ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49.
[2] ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8.
[3] ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1.
[4] ABl. L 144 vom 7.6.2014, S. 1.
[5] ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1.
[6] ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1.
[7] ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 1.
[8] ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 8.
[9] ABl. L 342 vom 16.12.2016, S. 1.

automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6)[10] und die Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 7)[11],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Steuerstreitigkeiten in der Europäischen Union (EU-Streitbeilegungsrichtlinie)[12],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU betreffend die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen („Richtlinie über die öffentliche länderspezifische Berichterstattung“)[13],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union („Richtlinie zur zweiten Säule“)[14],

– unter Hinweis auf die Vorschläge der Kommission, deren Annahme noch aussteht, insbesondere zu einer gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (COM(2016)0685), einer gemeinsamen konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (COM(2016)0683) und einem Paket zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (COM(2018)0147 und COM(2018)0148), sowie auf die Standpunkte des Parlaments zu diesen Vorschlägen,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Juli 2020 mit dem Titel „Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie“ (COM(2020)0312),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2021 mit dem Titel „Eine Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ COM(2021)0251,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. Dezember 2021 für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union (COM(2021)0823) sowie den Standpunkt des Parlaments zu diesem Vorschlag[15],

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 6. Dezember 2022,

– unter Hinweis auf die Studie der Kommission vom Januar 2022 mit dem Titel „Tax compliance costs for SMEs – an update and a complement: final report“ (Kosten der

[10] ABl. L 139 vom 5.6.2018, S. 1.
[11] ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 1.
[12] ABl. L 265 vom 14.10.2017, S. 1.
[13] ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 1.
[14] ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1.
[15] ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 89.

Einhaltung von Steuervorschriften für KMU – Aktualisierung und Ergänzung: Abschlussbericht),

– unter Hinweis auf den Bericht über die endgültigen Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas und auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2022 zu den Folgemaßnahmen zur Konferenz zur Zukunft Europas[16],

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 11. Mai 2022 für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke (COM(2022)0216),

– unter Hinweis auf die Aufforderung der Kommission vom 13. Oktober 2022 zur Stellungnahme zu einer Folgenabschätzung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates „Business in Europe: Ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (BEFIT)“,

– unter Hinweis auf die Rede von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vor dem Plenum des Europäischen Parlaments am 19. Oktober 2022 zu den Vorbereitungen für die Tagung des Europäischen Rates am 20. und 21. Oktober 2022,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. März 2023 mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ COM(2023)0168),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. März 2023,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2021 zu der Reform der EU-Politik im Bereich schädliche Steuerpraktiken (einschließlich der Reform der Gruppe „Verhaltenskodex“)[17],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Februar 2022 zu den Auswirkungen der einzelstaatlichen Steuerreformen auf die Wirtschaft in der EU[18],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zu einer fairen und einfachen Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie (Folgemaßnahmen des Europäischen Parlaments zu dem im Juli vorgelegten Aktionsplan der Kommission und zu den 25 Initiativen der Kommission in den Bereichen Mehrwertsteuer, Unternehmensbesteuerung und Individualbesteuerung)[19],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Oktober 2022 mit dem Titel Auswirkungen neuer Technologien auf die Besteuerung von Kryptowährungen und der Blockchain-Technologie“[20],

[16] Angenommene Texte, P9_TA(2022)0141.
[17] ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 167.
[18] ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 14.
[19] ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 211.
[20] ABl. L 132 vom 14.4.2023, S. 15.

– unter Hinweis auf den Aktionsplan der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 19. Juli 2013 zur Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung (BEPS),

– unter Hinweis auf die BEPS-Abschlussberichte der OECD und der G20 vom Oktober 2015,

– unter Hinweis auf die Erklärung des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) vom 8. Oktober 2021 mit dem Titel „Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy“ (Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft), der sich 138 von 141 Mitgliedern angeschlossen und der sie zugestimmt haben (Stand: 16. Dezember 2022),

– unter Hinweis auf die Berichte über Entwürfe für die erste Säule und die zweite Säule, die am 14. Oktober 2020 vom inklusiven Rahmen der OECD/G20 angenommen wurden, sowie auf die Ergebnisse einer von der OECD durchgeführten Wirtschaftsanalyse und Folgenabschätzung vom 12. Oktober 2020 mit dem Titel „Tax Challenges Arising from Digitalisation – Economic Impact Assessment“ (Steuerliche Herausforderungen infolge der Digitalisierung – wirtschaftliche Folgenabschätzung),

– unter Hinweis auf die Mustervorschriften der zweiten Säule des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 20. Dezember 2021 zur innerstaatlichen Umsetzung einer globalen Mindeststeuer von 15 %,

– unter Hinweis auf das Gesetz 117-169 der Vereinigten Staaten vom 16. August 2022, bekannt als „Inflation Reduction Act“ (Gesetz zur Verringerung der Inflationsrate),

– gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2023),

A. in der Erwägung, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, innerhalb der Grenzen der EU-Verträge über ihre eigene Wirtschaftspolitik, insbesondere über ihre eigene Steuerpolitik, zu entscheiden; in der Erwägung, dass die Steuerpolitik zwar weitgehend in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, der Binnenmarkt jedoch eine Koordinierung bei der Festlegung der Steuerpolitik erfordert, um die Integration des Binnenmarkts voranzubringen;

B. in der Erwägung, dass europäische Unternehmen aufgrund der derzeitigen ungünstigen wirtschaftlichen und sozialen Lage mit starkem Gegenwind konfrontiert sind;

C. in der Erwägung, dass es mit dem BEPS-Aktionsplan gelungen ist, einen globalen Konsens über viele Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung aggressiver Steuerplanung zu erzielen;

D. in der Erwägung, dass die EU bei der Umsetzung internationaler Abkommen in eine große Zahl von Steuerrichtlinien mit gutem Beispiel vorangegangen ist, um die Koordinierung und den Kampf der EU gegen aggressive Steuerplanung zu verbessern;

E. in der Erwägung, dass sich am 16. Dezember 2022 138 Staaten, darunter alle EU-Mitgliedstaaten, auf eine Reform des internationalen Steuersystems im Rahmen einer Zwei-Säulen-Lösung geeinigt hatten;

F. in der Erwägung, dass die Fragmentierung der Steuerpolitik verschiedene Hindernisse für Bürger und Unternehmen im Binnenmarkt schafft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU); in der Erwägung, dass diese Hindernisse grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeiten entgegenstehen und den Binnenmarkt verzerren können;

G. in der Erwägung, dass die Bevorzugung von Fremdkapital bei der Unternehmensbesteuerung großzügige Steuerabzüge bei Zinszahlungen ermöglicht; in der Erwägung, dass Eigenkapitalfinanzierungskosten nicht in ähnlicher Weise abgezogen werden können;

1. weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Unternehmensbesteuerung kein Ziel an sich ist, sondern vielmehr ein Instrument zur Vollendung, Verbesserung und Weiterentwicklung des Binnenmarkts;

2. begrüßt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. März 2023, in denen gefordert wird, das allgemeine Regelungsumfeld zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, und die Mitteilung der Kommission vom 16. März 2023, in der betont wird, dass der EU-Steuerrahmen von entscheidender Bedeutung für die Förderung von Wachstum und privaten Investitionen ist, insbesondere durch die Beseitigung steuerlicher Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen;

3. betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, aggressive Gewinnverlagerungen zu bekämpfen und gleichzeitig Steuergerechtigkeit, Transparenz und Sicherheit zu fördern und Steuern auf einem Niveau zu halten, das ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum unterstützt;

4. nimmt die zahlreichen Steuerrichtlinien seit 2011 zur Kenntnis, die zu einer gerechteren, einfacheren und wirksameren Unternehmensbesteuerung in der EU und zu einer hohen Zahl von Verpflichtungen zur Einhaltung der Steuervorschriften für Unternehmen in der EU geführt haben[21];

5. bedauert, dass die Mitgliedstaaten Steuerrichtlinien unterschiedlich umgesetzt und angewandt haben, was das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts untergräbt und zu Unstimmigkeiten bei den Steuerbemessungsgrundlagen, zu mehr Bürokratie und höheren Befolgungskosten geführt hat;

[21] Siehe insbesondere die Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung (ATAD I und ATAD II), die Änderungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 1 bis DAC 7), die Überarbeitung der Mutter-Tochter-Richtlinie, die EU-Richtlinie über die Streitbeilegung, die Richtlinie über die öffentliche länderspezifische Berichterstattung oder die Richtlinie über die zweite Säule.

Verringerung des Befolgungsaufwands für EU-Unternehmen

6. stellt fest, dass sich die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften für große multinationale Unternehmen Schätzungen zufolge auf etwa 2 % der entrichteten Steuern belaufen, während dieser Wert für KMU auf etwa 30 % der entrichteten Steuern geschätzt wird; weist erneut darauf hin, dass die europäischen Unternehmen, insbesondere KMU, der wichtigste Motor für Wirtschaftswachstum und neue Arbeitsplätze sind;

7. fordert die Kommission auf, eine Gesamtbewertung der Maßnahmen vorzulegen, die seit 2011 im Bereich der Unternehmensbesteuerung ergriffen wurden, und unverzüglich die Belastung der Unternehmen zu verringern, indem sie sich auf ein regulatorisches Moratorium beruft und solche Steuergesetze verzögert, die die Kosten für bereits unter Druck stehende Unternehmen unnötig erhöhen würden; fordert die Kommission auf, für neue Legislativvorschläge im Steuerbereich Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit durchzuführen, wie vom Europäischen Rat für alle neuen Vorschläge am 22. März 2023 gefordert;

8. begrüßt den Vorschlag der Konferenz zur Zukunft Europas vom 9. Mai 2022 für eine Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit, um unter anderem die Auswirkungen neuer Steuervorschriften auf Unternehmen und ihr Unternehmensumfeld zu analysieren; erwartet mit Ungeduld die Umsetzung der Ankündigung von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vom 19. Oktober 2022, eine Standardprüfung der Wettbewerbsfähigkeit in die EU-Rechtsvorschriften aufzunehmen;

9. nimmt die erneute Debatte über Steueranreize im Anschluss an das US-Gesetz zur Verringerung der Inflationsrate zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, Versuche mit Steuergutschriften zuzulassen; besteht jedoch darauf, dass alle Entscheidungen in abgestimmter Weise getroffen werden, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt auch weiterhin funktioniert;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Politik der Verbuchung des vollen Betrags der Kapitalinvestitionen als Aufwand zu verfolgen und die Bestimmungen über Kapitalfreibeträge dauerhaft zu gestalten, um die realen Investitionen zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu fördern;

11. fordert die Mitgliedstaaten angesichts der hohen Inflationsraten auf, die zusätzlichen Einnahmen infolge höherer Energiepreise direkt zu nutzen, um Unternehmen, insbesondere KMU, zu entlasten;

Die Vereinbarung über die zweite Säule

12. begrüßt die im inklusiven Rahmen der OECD bzw. G20 erreichte Lösung der Zwei-Säulen-Vereinbarung über die Aufteilung der Besteuerungsrechte und die Anwendung eines effektiven Mindeststeuersatzes von mindestens 15 % auf die weltweiten Gewinne multinationaler Unternehmen;

13. stellt fest, dass die Unternehmen nicht nur mit der Unbeständigkeit ihres Umfelds und einer wachsenden Zahl von EU-Steuerrichtlinien konfrontiert sind, sondern auch ihre finanziellen und personellen Ressourcen auf die Anwendung der Vorschriften der

zweiten Säule lenken; fordert die Kommission auf, den Unternehmen genügend Zeit zu geben, um sich auf die möglichen neuen BEFIT-Regeln vorzubereiten;

Auf dem Weg zu einer vereinfachten Körperschaftsteuerregelung

14. fordert die Kommission auf, allen Mitgliedstaaten Leitlinien für ein vereinfachtes Steuersystem an die Hand zu geben, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere KMU, zu verringern; erkennt an, dass die Vereinfachung von Erstattungsverfahren, Abzügen und Rechtsstreitigkeiten weitere Lösungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands, insbesondere für KMU, darstellt;

15. weist darauf hin, dass die Vereinfachung der Komplexität des Rechtsrahmens für die Körperschaftsteuersysteme dazu beiträgt, ausländische Direktinvestitionen anzuziehen, und das Risiko verringert, dass Unternehmen in Nicht-EU-Länder verlagert werden;

16. begrüßt den Plan der Kommission, an einem BEFIT-Vorschlag zu arbeiten, der für das dritte Quartal 2023 erwartet wird, um ein neues und einheitliches EU-Regelwerk für die Unternehmensbesteuerung zu entwerfen, das auf einer fairen, umfassenden und wirksamen Formelaufteilung und einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage für die Einkommensbesteuerung für Unternehmen beruht, was für Klarheit und Vorhersehbarkeit für Unternehmen sorgen wird;

17. bekräftigt seine Auffassung, dass die BEFIT-Initiative durch den politischen Prozess unterstützt werden sollte, mit dem politische Unterstützung für den Wandel aufgebaut wird, und dass die Initiative von einer gründlichen Folgenabschätzung begleitet werden sollte;

18. nimmt die BEFIT-Ziele zur Kenntnis, auf die in der Aufforderung der Kommission zur Vorlage von Nachweisen für eine Folgenabschätzung eingegangen wurde, nämlich die Widerstandsfähigkeit der Unternehmen zu erhöhen, indem die Komplexität der Steuervorschriften und die Befolgungskosten für EU-Unternehmen bei grenzüberschreitenden Geschäften verringert werden, Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen zu beseitigen und den Binnenmarkt attraktiver für internationale Investitionen zu machen, ein Umfeld zu schaffen, das einem fairen und nachhaltigen Wachstum förderlich ist, indem der Weg für eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren geebnet wird, und nachhaltige Steuereinnahmen zu schaffen, was angesichts des derzeit schwierigen Wirtschaftsklimas besonders wichtig ist;

19. hebt die Idee einer zentralen Anlaufstelle hervor, die die Einreichung einer konsolidierten Steuererklärung ermöglicht; fordert die Kommission auf, eine zentrale Anlaufstelle für die Anwendung der BEFIT-Regeln in einer Testphase einzurichten und sie als ständiges Merkmal von BEFIT zu integrieren, wenn die Testphase erfolgreich ist;

20. nimmt den Vorschlag der Kommission vom 11. Mai 2022 zur Kenntnis, mit dem die Bevorzugung von Fremdkapital angegangen wird; bedauert den Beschluss des Rates vom 6. Dezember 2022, die Prüfung des Vorschlags auszusetzen; fordert den Rat auf, die Verhandlungen über diesen Vorschlag wieder aufzunehmen;

21. betont, dass finanzpolitisch verantwortungsvoll eingesetzte steuerliche Anreize für private Forschung und Entwicklung (z. B. in Form von Steuergutschriften, erhöhten

Freibeträgen oder angepassten Abschreibungszeitplänen) dazu beitragen können, die Gesamtausgaben einer Volkswirtschaft für Forschung und Entwicklung, die häufig mit positiven externen Effekten verbunden sind, zu steigern; weist darauf hin, dass die Ausgaben der Unternehmen für Forschung und Entwicklung dem Investitionsbericht 2022/2023 der Europäischen Investitionsbank zufolge im Jahr 2020 1,5 % des BIP der EU betrugen, verglichen mit 2,6 % in den USA und Japan; fordert die Kommission auf, eine Bewertung der steuerlichen Anreize für private Forschung und Entwicklung vorzulegen;

°

° °

22. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die COVID-19-Pandemie, gefolgt vom russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, stellte die europäischen Unternehmen mit hoher Inflation, den Nebenwirkungen der Lockdowns, Problemen in der Lieferkette und knappen Rohstoffen auf eine harte Probe. Diese Hindernisse stellen eine zusätzliche Belastung für den Privatsektor in der EU dar, der aufgrund früherer EU-Steuervorschriften bereits mit hohen Befolgungskosten konfrontiert war.

Die Folgen dieser beiden Krisen waren für die europäischen KMU besonders nachteilig, während fast alle Unternehmen der nichtfinanziellen Wirtschaft in der Europäischen Union (EU-28) (99,8 %) und zwei Drittel der Gesamtbeschäftigung in der EU-28 (66,6 %) aufgrund höherer Befolgungskosten im Vergleich zu multinationalen Unternehmen und der Bevorzugung des Fremdkapitalanteils im Wettbewerb benachteiligt sind.

Zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen, insbesondere der KMU, gilt es, Folgendes zu bedenken:

- Der Verwaltungsaufwand für europäische Unternehmen sollte unverzüglich verringert werden, indem ein regulatorisches Moratorium durchgesetzt und die Auswirkungen früherer Maßnahmen auf die Unternehmensbesteuerung bewertet werden, bevor neue Rechtsvorschriften vorgeschlagen werden. Es ist wichtig, die vom Plenum der Konferenz zur Zukunft Europas vorgeschlagene „Prüfung der Wettbewerbsfähigkeit“ zu berücksichtigen, die von der Präsidentin der Kommission und dem Europäischen Rat weiterverfolgt wurde. Die zusätzlichen Steuereinnahmen, die sich aus den überhöhten Energiepreisen ergeben, könnten die Auswirkungen der derzeit hohen Inflationsraten abmildern.

- Die Nutzung von Steuervergünstigungen und anderen Anreizen sollte in Betracht gezogen werden, um die gegenwärtige und künftige Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu fördern. Die Entscheidung über die Einführung solcher Unterstützungsmaßnahmen sollte jedoch in koordinierter Weise zwischen den Mitgliedstaaten getroffen werden, um das Funktionieren des Binnenmarkts nicht zu gefährden.

- Der Schlüssel zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für europäische Unternehmen, insbesondere KMU, besteht darin, zu einer vereinfachten Steuerregelung überzugehen. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten bei der Vereinfachung der Erstattungsverfahren, Abzüge und Rechtsstreitigkeiten anleiten. Die Verringerung des Verwaltungsaufwands wird die Widerstandsfähigkeit europäischer Unternehmen erhöhen, internationale Investitionen fördern und ein Umfeld schaffen, das einem fairen und nachhaltigen Wachstum förderlich ist.

- Vor dem Hintergrund des anstehenden BEFIT-Vorschlags und der Umsetzung der Regeln der Säule II der OECD sollte die Kommission die Umsetzung dieser Regulierungspakete abfolgen, um den europäischen Unternehmen den nötigen Handlungsspielraum und die Zeit zu geben, sich auf das sich wandelnde Regulierungsumfeld vorzubereiten.